

Attachment (11a)

Südbadisches Aktionsbündnis gegen Abschiebungen (SAGA) c/o ADW,  
Postfach 5328, D - 79020 Freiburg, Treff: Freitags 20.00 Tel. (0049)  
0761 - 74003 - Fax (0049) 0761 - 709866  
Mon, 6 Sep 1999

Ergänzung zur Erklärung gegen den Schusswaffenmißbrauch der Polizei an  
einem Familienvater aus Algerien

Hinsichtlich der Darstellung vom 6.9.99 sind folgende Ergänzungen  
anzubringen, die noch deutlicher den Zusammenhang zwischen staatlicher  
Abschiebepolitik und ihrer Umsetzung vor Ort werden lassen.

Im Verfahren der algerischen Familie (5 Personen) wurde ein  
Petitionsantrag zwar insgesamt negativ durch den Landtag am 4.3.99  
entschieden. Dennoch findet sich in der angefügten Darstellung des  
Sachverhalts der folgende Sachverhalt, der -hätte das  
Regierungspräsidium Freiburg darauf Rücksicht genommen- eine Abschiebung  
vorläufig unmöglich gemacht hätte:

"Hinsichtlich der konkreten Frage, ob aufgrund der  
Behandlungsbedürftigkeit der Petentin (d.h. die Frau) ein  
zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis vorliegt, wird das  
Regierungspräsidium das Bundesamt um ergänzende Prüfung bitten. Dessen  
Entscheidung bleibt abzuwarten. Die Entscheidungen des Bundesamts binden  
die Ausländerbehörden des Landes."

Eine derartige Prüfung hat bis heute nicht stattgefunden; stattdessen  
lagen zahlreiche ärztliche Stellungnahme von behandelnden Ärzten vor,  
die eine Abschiebung ohnehin hätten aufschieben müssen.

Durch das Innenministerium in Stuttgart (von Moser) lag eine  
unmittelbare Zusage vom 1.7.99 vor, die gemeinsam mit dem Prälaten der  
kath. Kirche bei der Regierung (Köpf) erarbeitet worden war, die  
ebenfalls eine amtsärztliche Untersuchung -vor einer weiteren  
Entscheidung- vorsah. Dieser Antrag wurde durch den beauftragten  
Rechtsanwalt auch im Juli 1999 gestellt, eine Antwort durch das  
Regierungspräsidium FR resp. eine Untersuchung durch die  
Gesundheitsbehörde stehen bis heute noch aus.

Der Polizeieinsatz am 1.9.99 in Steinen hat auch vor diesem Hintergrund  
keine Legitimation. Hingegen ist aufgrund des Vorgehens der  
unterschiedlichen Behörden -Anweisung durch die Abschiebebehörde,  
Ausführung durch die örtliche Polizeibehörde- davon auszugehen, daß hier  
-unabhängig von dem konkreten Ablauf der Ereignisse (s. hierzu

Stellungnahme von heute)- über jegliche Vereinbarung hinweggegangen werden sollte, um vollendete Tatsachen zu schaffen.

Der schwerverletzte algerische Mann - im Kantonsspital in Basel - wurde von uns heute tele-phonisch zu dem Ablauf der Abschiebung am 1.9.99 befragt: er bestritt sowohl uns wie auch seinem Rechtsanwalt gegenüber jeglichen Gebrauch eines in den Polizeiberichten erwähnten Messers. Ihm sei 30 Min. Zeit gegeben worden, um die Sachen zu packen. Er sei von einem Polizisten zunächst auch mit der Pistole geschlagen worden, dann wurde auf ihn geschossen, anschliessend wurde er weiter mißhandelt.

\*\*\*

Südbadisches Aktionsbündnis gegen Abschiebungen (SAGA) c/o ADW,  
Postfach 5328, D - 79020 Freiburg, Treff: Freitags 20.00 Tel. (0049)  
0761 - 74003 - Fax (0049)0761 - 709866  
Sun, 5 Sep 1999

Schusswaffeneinsatz gegen Flüchtling: keine Rechtfertigung !  
Bleiberecht für algerische Familie in Steinen b. Lörrach !

Beim Schusswaffeneinsatz der Polizei am 1.9.99 gegen eine algerische Familie in der Unterkunft in der Köchlinstr. in Steinen bleiben zahlreiche Fragen offen. Völlig unverständlich ist jedoch, daß in den Medien allein die Darstellung der Polizei und des Regierungspräsidiums (RP) Freiburg als zuständiger Abschiebebehörde wiedergegeben wird. Die von dort gelieferten Rechtfertigungen können bestenfalls als argumentativer Notstand verstanden werden.

Nach unseren Informationen ist überaus fraglich, ob Herr B. aus Algerien zu irgendeinem Zeitpunkt jemals eine Bedrohung für die Polizei dargestellt hat. Selbst die rein subjektive Annahme einer sogen. Bedrohung kann einen Schusswaffeneinsatz auch nicht rechtfertigen. Zuletzt behauptete die Polizei noch zynisch, man habe zur "Nothilfe" gegriffen. (Selbstverständlich werden drei unmittelbar beteiligten Polizeibeamte in ihren Aussagen mehr Gewicht in die Waagschale bringen als ein einfacher Asylsuchender...)

Nach Angaben, die uns die Frau des schwer verletzten Algeriers berichtete, kann von einem Messer, das ihr Mann lt. Angaben der Polizei benutzt haben soll, keine Rede sein. Unmittelbar nach den zwei Schüssen, während der sie im Nebenzimmer von einer Polizistin zum Packen gezwungen wurde, stürzte die Frau in das Nebenzimmer und konnte kein Messer entdecken. Sie fand ihren Mann im Schock, der anschliessend durch innere Verletzungen jede Menge Blut verlor. (Ob durch seine inneren Verletzungen irreparable Schäden zurückbleiben, ist noch unklar.) Die Angaben der beteiligten Polizisten, mit der Schusswaffe sei nur auf die Bei-ne gezielt worden, muß ins Reich der Erfindung abgetan werden - wie sonst sind die im Un-terbauch erfolgten lebensgefährlichen Verletzungen zu erklären!

Der Familie aus Algerien war von ihrem Freiburger Rechtsanwalt kurz zuvor noch bekannt gegeben worden, daß eine Abschiebung nicht bevorstehen würde (eine ähnliche Annahme vertritt auch das Verwaltungsgericht in Freiburg in aktuellen Beschlüssen; das Abschiebeab-kommen sei von algerischer Seite bislang nicht ratifiziert worden), so daß es für sie äußerst überraschend war, daß die Polizei am Mittwoch gegen 7.30 Uhr in der Unterkunft auftauchte. Man besprach allerdings dann die vorhandene Situation und die Familie wünschte, einige private Sachen mitnehmen zu können.

Nachvollziehbar und durchaus erklärlich ist, daß aus dieser Überraschung heraus Herr B. die Möglichkeit erwog, aus dem Fenster zu steigen. Selbst dies kann in Anbetracht der Tatsache, daß es sich um ein Gaubenfenster im 4. Stock handelt, allerdings nicht einfach sein. Zu keinem Zeitpunkt wurde irgendeine dritte Person bedroht oder gar mit einem Messer attackiert! Eine Pistole schießt aber nicht von allein, sondern muß -nach ihrer Entsicherung- gezielt und im Vollbesitz der Wahrnehmung eingesetzt werden. Es ist daher völlig fragwürdig, wie die -in sich widersprüchlichen- Versionen der Abschiebevollzugsorgane (Polizei und Regierungs-präsidium) zustande kommen; deren Ansicht läuft dann darauf

hinaus, daß ein Flüchtling angeblich aus Schutz vor sich selbst erschossen werden kann. Ein wie auch immer im Nachhinein von den Behörden zu rechtfertigender Schusswaffeneinsatz bleibt grundsätzlich durch nichts zu begründen. Es wäre für die beteiligten Polizisten bereits in dieser Situation einfacher gewesen, die Abschiebung abzubrechen, statt sich zum willfährigen Erfüllungsgehilfen der Raus-Politik zu machen.

Als ebenso makaber und würdelos ist die Tatsache zu interpretieren, daß nicht einmal in die-sem Stadium der Frau die Trauer um ihren im Blut liegenden Mann gestattet wurde, sondern sie -zusammen mit ihren beiden 7-jährigen Zwillingen und dem 4-jährigen Kind in das Polizeiauto einsteigen mußte, das sie nach Freiburg brachte. Auch hier liess also die Staatsge-walt nicht von ihrem Vorhaben ab, die Abschiebung -koste es, was es wolle- zu exekutieren. Erst durch mehrfache Interventionen verschiedener Freunde wurde erst in Freiburg die Ab-schiebung vorläufig ausgesetzt. Vermutlich deshalb, weil das Flugzeug -15.00 Frankfurt-Flughafen- nicht mehr zu erreichen war, offenkundig nicht aber aus "humanitären Gründen" (RP-Behauptung). Tatsächlich aber verweigerte man ihr jegliche Information über ihren Ehemann (auch wohin er verbracht wurde), dessen Abtransport im Rettungshubschrauber sie noch miterleben mußte.

Was ist der Erfolg der Abschiebemaßnahme? Ein lebensgefährlich verletzter Mann, drei unter Schock stehende kleine Kinder, die mitanschen mußten, wie ihr Vater in seinem Blut liegt, eine schwer verstörte Frau, die überdies -auch bedingt durch die Erfahrungen- an einer ver-stärkt auftretenden Schilddrüsen-Erkrankung leidet (deren Behandlung in Algerien nicht ga-rantiert ist). Darüberhinaus war es der Frau bis heute verwehrt, aufgrund von Kompetenzgerangel, ihren Mann im Kantonsspital in Basel zu besuchen. Schliesslich mutet man ihr zu, in derselben Behausung weiter zu wohnen, in der ihr Mann niedergeschossen worden ist. Und zurück bleibt eine mehrheitlich teilnahmslose, desinformierte Öffentlichkeit, die allein die Version der Behörden geliefert bekommt. Zu prüfen ist ferner eine Strafanzeige gegen die beteiligten Polizeibeamten, die sich immerhin der schweren Körperverletzung schuldig gemacht haben. Vor diesem Hintergrund ist auch folgendes zu bemerken: Eine neue Dienstanweisung aus Stuttgart vom 14.12.98 ernennt "Ausweisungsbeauftragte" innerhalb der Regierungspräsidien, deren Aufgabe darin besteht, die Abschiebezahlen nach oben zu treiben.

Es wäre ein Akt der Humanität, der Familie nunmehr endlich ein Bleiberecht zu gewähren. Dieses könnte die Familie ohnehin erhalten, wenn die Innenministerkonferenz endlich die notwendige Altfall-Regelung beschliessen würde, der sich Baden-Württemberg durch eine harte Abschiebepolitik am liebsten durch praktischen Vollzug entziehen würde.

\*\*\*

SAGA Freiburg, 2. Sep. 1999

#### Schusswaffeneinsatz bei Abschiebung

Da es teilweise auch in überregionalen medien berichtet wurde, hier nochmals die Nachricht, daß in der nähe von lörrach - genau: in steinen, ca. 6 km von lörrach entfernt (das an der schweizer grenze liegt) eine algerische familie am 1.9.99 abgeschoben werden sollte.

die familie wohnte seit 1992 in deutschland, die lotzten sechs jahre in steinen b. lörrach.

(vermutlich wäre sie unter eine evtl. altfall-regelung gefallen)

am 1.9. erscheint die polizei und will die familie nach algerien abschieben. das verwaltungs-gericht freiburg hatte vor wenigen tagen noch unter berufung auf eine meldung der FR vom 5.8. berichtet, die abschiebungen nach algerien seien auch nach dem neuen abkommen zwi-schen den beiden regierungen noch nicht umsetzbar, da die alger. seite das abkommen noch nicht ratifiziert hätte. dies war offenbar eine fehl-ansicht.

der 41-jährige vater der familie wurde bei diesem abschiebeversuch durch polizeischüsse schwer verletzt. die ansicht über die ursache der schweren verletzung gehen innerhalb der behörden bereits auseinander:

während das zuständige regierungspräsidium freiburg angibt, der mann habe sich in bedrohlicher weise gegenüber der polizei verhalten und sei deshalb ins bein geschossen worden, gibt die polizeibehörde vor ort den sachverhalt zumind. anders wieder; hieran habe sich der mann aus der fenster stürzen wollen, und sei durch schusswaffeneinsatz daran gehindert worden.

wie auch immer die geschichte letztlich gelaufen ist (es muss erst noch der kontakt hergestellt werden), in jedem fall wird durch die polizei ein schusswaffeneinsatz mit schweren verletzungen (lebensgefährlich! - ins bein geschossen?) herbeigeführt, um eine 5-köpfige familie ab-zuschieben.

der bericht der örtlichen zeitung endet mit folgenden zusatz:

"aus 'ermittlungstechnischen und humanitären gründen' hat das regierungspräsidium die abschiebung der frau und der drei kinder vorerst ausgesetzt. gleichzeitig hat das regierungspräsidium 'die zunehmende gewaltbereitschaft einzelner asylbewerber' beklagt. der angriff (!), wie er in steinen erfolgt sei, stelle 'eine neue qualität des handelns dar'- das regierungspräsi-dium sei bestürzt über die gewaltanwendung gegenüber polizeibeamten, heißt es in einer stellungnahme." (Badische Zeitung 2.9.99)